



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
61	StR Ludger Wilde	12.05.2020
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Andreas Meißner	22915	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Personal und Organisation	28.05.2020	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	04.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Brackel	04.06.2020	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	10.06.2020	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	18.06.2020	Empfehlung
Rat der Stadt	18.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt

L663n - Weiterbau der OWIIIa

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Dortmund beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreis Unna, der Stadt Unna und der Stadt Kamen eine Planungsvereinbarung für die vorbereitenden Arbeiten für die Planung der OWIIIa / L663n mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW vorzubereiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Rat betont, dass die Kommunen lediglich die vorbereitenden Arbeiten im Rahmen der Linienbestimmung und der Entwurfsplanung übernehmen. Das formelle Planfeststellungsverfahren nach dem StrWG NRW hat weiterhin durch den zuständigen Landesbetrieb Straßen.NRW bzw. die Bezirksregierung Arnsberg zu erfolgen.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung die erforderlichen, zeitlich befristeten Planstellen, die sich aus der Planungsvereinbarung ergeben, vorzubereiten und dem Rat die entstehenden finanziellen Auswirkungen in einer erneuten Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Rat beauftragt die Verwaltung eine Vereinbarung mit dem Kreis Unna, der Stadt Unna und der Stadt Kamen über die Kostenaufteilung vorzubereiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Personelle Auswirkungen

Die Erarbeitung der Planungsvereinbarung kann mit dem vorhandenen Personal im FB 61 erfolgen. Für die konkreten finanziellen Auswirkungen auf Grundlage der zu schließenden Planungsvereinbarung des für die Durchführung der vorbereitenden Arbeiten erforderlichen Personals erfolgt eine erneute Beschlussvorlage (siehe Beschlussvorschlag Ziffer 3, sowie

Ziffer 3 des Begründungstextes). Bezüglich des zusätzlichen Personalaufwandes bei FB 61 wird allerdings auf die bereits im Zuge der Beschlussfassung DS-Nr. 13832-19 zur Einrichtung von zwei Planstellen im Rahmen der Haushaltsbegleitbeschlüsse 2019 für diese Maßnahme verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Über die konkreten finanziellen Auswirkungen für die Durchführung der vorbereitenden Arbeiten erfolgt eine erneute Beschlussvorlage (siehe Beschlussvorschlag Ziffer 3, sowie Ziffer 3 des Begründungstextes) auf Grundlage der zu schließenden Planungsvereinbarung.

Klimarelevanz

Die o.g. Beschlussvorschläge führen zu keinem erhöhten CO₂-Ausstoß, sondern bereiten lediglich die Planung vor.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtkämmerer/Stadtdirektor

Ludger Wilde
Stadtrat

Begründung

1. Sachstand Weiterbau L 663n

Der Weiterbau der OW IIIa / L 663n als Ortsumgehung von Asseln und Wickede mit Weiterführung auf dem Stadtgebiet von Unna bis zum Kamener Karree ist seit Jahren ein zentrales Anliegen der Stadt Dortmund, des Kreises Unna sowie der Städte Unna und Kamen.

Die letzten Planungsaktivitäten des Landes NRW für die L663n endeten 2013 mit dem Abschluss der Umweltverträglichkeitsstudie. Diese sowie die begleitende Verkehrsuntersuchung stammen aber inhaltlich bereits aus dem Jahre 2009/2010. Das Land NRW bzw. der beauftragte Landesbetrieb Straßen.NRW haben seitdem die Planungen nicht mehr weiterfolgt. Die Maßnahme wurde im November 2018 im Landesstraßenplanungsprogramm des Landes NRW lediglich als „Schritt 2“ aufgenommen. In der Verkehrsausschussvorlage 17/1385 des Landes heißt es: *„In Schritt 2 werden die Maßnahmen aufgeführt, die in dieser Wahlperiode planerisch angegangen werden sollen, sobald freie Kapazitäten vorhanden sind.“*

2. Schriftverkehr mit dem Verkehrsministerium

Seit dem Jahre 2011 bemühen sich die beteiligten Gebietskörperschaften durch Schreiben an die Verkehrsminister Michael Groschek (bis 2016) und Hendrik Wüst zur Beschleunigung der Prozesse Teile der Planung in eigener Regie durchzuführen bzw. weiterzuführen. Hierbei geht es nicht um die Durchführung des formellen Planfeststellungsverfahrens, sondern um vorbereitende Tätigkeiten in der Phase der Linienfindung und der Entwurfsplanung. Die Planfeststellung und Ausführungsplanung bleibt Aufgabe des Landesbetriebs bzw. der Bezirksregierung Arnsberg. Die Kommunen könnten durch die Vergabe der Gutachten, der

Entwurfsplanung und der Durchführung der Bürgerbeteiligung den Prozess beschleunigen und das Land entlasten.

Bedingung hierfür von Seiten der Gebietskörperschaften war die vollständige Erstattung der Planungskosten. Hierzu gehören sowohl die externen Kosten (wie Gutachtern, Ingenieurleistungen) als auch die Personalkosten. Der Oberbürgermeister hat zusammen mit den Bürgermeistern der Nachbargemeinden und dem Landrat des Kreises Unna mehrfach den jeweils amtierenden Verkehrsminister aufgefordert die Planung weiterzuführen oder die Kommunen durch entsprechende Kostenerstattung in die Lage zu versetzen, die Planung selbst vorzubereiten.

Die letzte Antwort von Minister Hendrik Wüst zur Weiterbau der OW IIIa/L663n stammt vom 12. März 2020 als Antwort auf ein Schreiben von OB Sierau, Landrat Makiolla, Bürgermeisterin Kappen und Bürgermeister Kolter. In diesem Schreiben eröffnet das Ministerium, dass zusätzlich zu den externen Planungskosten (wie Gutachten etc.) eine Verwaltungspauschale von 15% geltend gemacht werden kann und für alle über 150.000 € hinaus gehenden Kosten ein Pauschale von 10%. Die externen Planungskosten werden zu 100% übernommen. Trotz der Bemühungen der Gebietskörperschaften ist eine vollständige Übernahme der Personalkosten nicht durchsetzbar gewesen.

Konkret ist mit dem Land eine entsprechende Planungsvereinbarung abzuschließen (Beschlussvorschlag 1).

3. Kostenschätzungen für die externen Planungskosten und des Personalbedarfs

Bereits 2012 sind die externen Kosten für die erforderlichen Gutachten (Vorentwürfe etc.) auf rd. 800.000 € geschätzt worden. Die Daten aus der zu dem Zeitpunkt noch aktuellen Verkehrsuntersuchung und Umweltverträglichkeitsstudie hätten genutzt werden können. Diese sind inzwischen fast 10 Jahre alt und bedürfen einer vollständigen Neubearbeitung. Hinzu kommt die Entwicklung der Bau- und Planungskosten in den letzten Jahren und dem gestiegenen Bedarf nach professioneller Begleitung von Dialogverfahren. Aus diesen Gründen wird aktuell mit einer geschätzten Gesamtsumme von 1,5 Mio. € an externen Planungskosten gerechnet. Daraus ergäbe sich eine Verwaltungspauschale von 157.500 € (10,5% der externen Kosten; vgl. Tab. 1))

Externe Kosten in €	Erstattung in %	Verwaltungspauschale in €
150.000 €	15%	22.500 €
1.350.000 €	10%	135.000 €
Summe: 1.500.000 €	10,5% (errechnet)	157.500 €

Tab. 1: Berechnung der Verwaltungspauschale

Da die externen Kosten nicht in einem Jahr, sondern in einem Zeitraum von mindestens 3-5 Jahren abfließen würden, würde dies eine Erstattung des Koordinierungsaufwandes von max. **31.500 € pro Jahr** (bei 5 Jahren) bedeuten.

Personalaufwand

Der Personalaufwand für dieses komplizierte, in Teilen der Bürgerschaft umstrittene Verfahren ist hoch, auch wenn nur die vorbereitenden Arbeiten im Rahmen der Linienfindung und der Entwurfsplanung wie Verkehrsgutachten, Umweltverträglichkeitsstudie, Erstellung der Vorentwürfe etc. durch die beteiligten Kommunen bzw. von ihnen beauftragte

Ingenieurbüros erfolgen. Zusätzlich zur eigentlichen fachlichen Begleitung kommen verwaltungsseitige Aufwendungen wie Vergabeverfahren, haushaltstechnische Abwicklung, Abrechnung mit dem Land aber auch Koordinierungsaufwände mit den anderen beteiligten Gebietskörperschaften sowie die Organisation und Abwicklung der öffentlichen Beteiligung.

Die Mobilitätsplanung im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt geht von einer Verfahrensbegleitung von mindestens 5 Jahren aus. Bereits im Zuge der Haushaltsbegleitbeschlüsse 2019 (DS-Nr. 13832-19) sind daher für diese Maßnahme für 61/3 zwei Stellen (EG 13) vorgesehen. Allerdings unter der Voraussetzung einer 100%igen Refinanzierung. Die Auflistung der Aufgaben zeigt aber, dass auch Aufwände bei den FB 19, 60, 66 und 61/1 entstehen. Hier gilt es zu klären, ob diese Aufwände mit dem vorhandenen Personal abzuwickeln sind. Hinzu kommt, dass auch der Kreis Unna für die Koordination und Begleitung des Verfahrens den Bedarf nach einer Personalstelle angemeldet hat.

Die jährlichen "Kosten eines Arbeitsplatzes" (Personalkostenjahreswert + Sachkostenpauschale + Gemeinkostenpauschale) für eine EG13 Stelle bei der Stadt Dortmund liegen für 2020 bei 118.844 €. Für fünf Jahre und zwei Stellen macht dies (ohne Steigerungen): 1,19 Mio. €.

Allein bei zwei Stellen und einer Förderung von 31.500 € im Jahr würde somit die angebotene Verwaltungspauschale etwa 13% der Kosten der zwei Arbeitsplätze bei der Stadt Dortmund decken. Da aber der Kreis Unna auch eine Stelle einrichten möchte, kann die Stadt Dortmund die Erstattung der Verwaltungskostenpauschale nicht zu 100% in Anspruch nehmen und der Kostendeckungsgrad sinkt.

Es bedarf somit als weiteren Schritt, einer genauen Kalkulation des Personalbedarfs und der Personalkosten für die nächsten 5 Jahre (Beschlussvorschlag 3) sowie eine Abstimmung mit dem Kreis Unna, der Stadt Unna und der Stadt Kamen über die Kostenaufteilung, die Federführung und die Aufteilung der Verwaltungskostenpauschale (Beschlussvorschlag 4).

4. Zeitplanung und weiteres Vorgehen

Für die erforderlichen Verhandlungen zu den Vereinbarungen mit dem Land NRW und den beteiligten Gebietskörperschaften wird ein Zeitraum von 6 Monaten eingeplant. So dass die Ratsvorlage voraussichtlich in der ersten Sitzung des Jahres 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden könnte. Sollte der neue Rat der Vorlage folgen, ist dann zunächst die Stellenausschreibung und Besetzung erforderlich. Hier wird von einem Zeitraum von mindestens 8 Monaten ausgegangen. Dies bedeutet, dass mit den eigentlichen Planungen (Erstellung Leistungsbilder, Ausschreibung etc.) nicht vor Ende 2021 begonnen werden kann.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017.

Die Anhörung der Bezirksvertretungen erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 4 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017.

Abweichung von der Gremienreihenfolge

Um die Ratssitzung am 18.06.2020 zu erreichen und vorher alle erforderlichen Gremien zu beteiligen, ist es aufgrund der Sitzungstermine notwendig, den Ausschuss für Personal und Organisation und den Ausschuss für Finanzen, Beteiligung und Liegenschaften abweichend von der Gremienfolge nach §4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen vor der Bezirksvertretung Brackel zu beteiligen.